

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Dorsten-Wulfen(Westf); Änderung BÜ Weseler Straße Km 31,019“, Bahn-km 31,019 bis 31,019 der Strecke 2273 Bottrop Nord - Quakenbrück in Dorsten-Wulfen(Westf)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 12.08.2025, Az. 641pa/052-2024#021 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG , Ausbau NRW, I.II-W-P-A.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 29.08.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 12.09.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

unter der Vorhaben-ID E100864 zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder per E-Mail an Kanzlei-sb1-esn-kl@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Dorsten-Wulfen(Westf); Änderung BÜ Weseler Straße Km 31,019“ in der Gemeinde Dorsten-Wulfen(Westf), im Landkreis Recklinghausen, Bahn-km 31,019 der Strecke 2273 Bottrop Nord - Quakenbrück, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der vorhandenen BÜ-Sicherungsanlage, BÜ-Beleuchtung, einschließlich der Energieversorgung und Kabel
- Neubau einer neuen BÜ-Sicherungsanlage (RBÜT LzH/2F-ÜS (vLz)) – mit Lichtzeichen und Schranken

- Neubau eines Betonschalthauses
- Rückbau der vorhandenen Geh-/Radwegbefestigung (Pflaster und Asphalt)
- Beidseitige Verbreiterung des Geh-/Radweges

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben hat die Änderung des höhengleichen Bahnübergangs „BÜ Weseler Straße“ zum Gegenstand. Das Bauvorhaben beinhaltet den Ersatz der bestehenden Bahnübergangssicherungsanlage durch eine dem Stand der Technik und dem Regelwerk entsprechenden Lichtzeichenanlage mit Halbschranken. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 31,019 bis 31,019 der Strecke 2273 Bottrop Nord - Quakenbrück in Dorsten-Wulfen(Westf).

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Der Flächenbedarf des Vorhabens umfasst insgesamt 1.836 m², davon 1.690 m² anlagebedingt und 150m² baubedingt. Die Dauer der Bauarbeiten wird mit ca. 85 Tagen angegeben. Die Vorhabenträgerin nennt bauzeitliche Bodenbewegungen von 984 m³. Es erfolgen dauerhafte Versiegelungen nach Abzug der Entsiegelungen von 180 m². Bau- oder betriebsbedingte gefährliche Abfälle entstehen nicht. Die Menge der Bau- und Abbruchabfälle nach AVV 17 wird auf 1.994 t geschätzt. Es wird bauzeitlich zu Verbrennungs- und sonstigen Staubemissionen kommen, jedoch nicht zu betriebsbedingten Emissionen, Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen. Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

Durch die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche und ihrer Zufahrt müssen Bäume eines Gehölzstreifens entfernt werden. Zudem werden eine Hecke auf ca. 178 m und ein Einzelbaum, alter Ausprägung entfernt.

Durch die Entfernung von Gehölzen kommt es zum Verlust von möglichen Teillebensräumen für Vögel (u. a. Gehölzbrüter). Aufgrund weiterer Gehölze in der Umgebung wird der geringfügige Verlust als nicht erheblich eingestuft. Ein Vorhandensein von Fledermausquartieren in den Bäumen mit mittlerem Baumholz kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Während des Bauvorhabens kann es zur Störung der Fauna, vor allem der Avifauna durch

Lärmimmissionen und optische Beunruhigung kommen. Die nur zeitlich begrenzt auftreten die baubedingten Beeinträchtigungen angrenzender Bereiche (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate) werden als „nicht erheblich“ eingeschätzt, da sich in der unmittelbaren Umgebung genug gleichwertige Strukturen befinden, in die betroffene Arten ggf. ausweichen könnten.

Bauzeitlich werden für die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche auf einer Fläche von ca. 22 m² Ruderalpflanzen entfernt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Durch die im Rahmen des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen am Bahnübergang Weseler Straße entstehen baustellentypische Lärmemissionen während der einzelnen Bauphasen. Durch die im Rahmen des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen am Bahnübergang Weseler Straße entstehen baustellentypische Lärmemissionen während der einzelnen Bauphasen.

Durch den Betrieb der Anlage ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Lärmentwicklung und deren Einfluss auf das Schutzgut „Mensch“.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Immissionsschutz, den Natur- und Artenschutz, das Abfallrecht und die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, 12.08.2025